

Verteiler: • Intranet
• Internet

Titel

Subventionierung von Gefahrengrundlagen und Schutzbauten

Autor / Dokument
ersetzt

NGAbt /KS_911d_2012.doc
KS 9.1/1

Datum: 01.01.2012
vom 01.01.2008

1 Zweck

Vorliegende Weisung bezweckt die Regelung der Subventionierung (Abgeltung) von Gefahrengrundlagen und Schutzbauten.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Bund

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) insb. Art. 19, 35 und 36
- Waldverordnung vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; BSG 921.01) insb. Art. 15, 16, 17, 38 und 39

Erläuterungen:

- Handbuch NFA im Umweltbereich, 2011

2.2 Kanton

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11), insb. Art. 28
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), insb. Art. 43 und 45
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald (EV NFA Wald; BSG 631.122), insb. Art. 1, 3 und 4

3 Mindestanforderungen, Subventionsberechtigung

3.1 Verhältnis zu Bundesvorgaben

Gemäss Art. 1 EV NFA Wald unterstützt der Kanton Massnahmen, für die der Bund dem Kanton oder Dritten Abgeltungen gewährt.

Für die kantonalen Subventionierungsmöglichkeiten und –Modalitäten gelten darum im Wesentlichen die schweizerisch festgelegten Mindestanforderungen im NFA-Handbuch (Auszug davon in Beilage 1).

Im Folgenden werden hier nur die wichtigsten Grundsätze zusammengefasst.

3.2 Natur-Prozess

Im Rahmen der Waldgesetzgebung (zuständig: KAWA, Abteilung Naturgefahren) können Schutzmassnahmen gegen Gefahren durch **Lawinen, Eisschlag, Gletschersturz, Stein- und Blockschlag, Hangmuren und Rutschungen** unterstützt werden.

Nicht subventionsberechtigt ist der Schutz vor Erdbeben, Dolinen/Absenkungen, Baugrundinstabilität, Grundwasseranstieg, Ufererosion an Seen, Hangwasser, Meteorwasser, Wellenschlag, Permafrost (Sicherungsmassnahmen an Objekten), Hagel, Sturm, Schwemmholz in Seen.

Wassergefahren: siehe 3.5.

3.3 Schadenpotenzial

Es können Schutzmassnahmen für das folgende Schadenpotenzial unterstützt werden:

- Bestehende Siedlungen, Gebäude, Industrie, Gewerbe, Sportanlagen und Campingplätze.
- Bestehende wichtige Verkehrswege (Kantonsstrassen, übrige Strassen, die dem öffentlichen Verkehr geöffnet sind, Bahnen des öffentlichen Rechts mit Fahrplanpflicht.
- Bestehende Lifelines (Gas, Wasser, Elektrizität, Siedlungsentwässerung).

nicht unterstützungsberechtigt sind u.a.:

- touristische Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes
- Schutzmassnahmen, wenn die Gefahr beim Errichten der Baute/Anlage schon bekannt war.
- Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten am Schadenpotenzial nach einem Ereignis (siehe auch 3.5)

3.4 Gefährdung / Schutzdefizit / Effizienz

Es können Schutzmassnahmen unterstützt werden für Bauten/Anlagen, die im Gefahrenbereich liegen, wenn das Schutzziel gemäss kantonaler Matrix nicht erfüllt ist oder wenn das individuelle Risiko grösser ist als 10^{-5} / Jahr.

Die Massnahmen müssen eine minimale Kostenwirksamkeit/Wirtschaftlichkeit aufweisen.

3.5 Andere Unterstützungsmöglichkeiten

Nebst den hier beschriebenen Abgeltungen für forstliche Schutzbauten bestehen u.a. folgende weitere Subventionierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten:

- Schutzbauten gegen Gefahren durch Wasserprozesse (Wildbach, Murgang, Übersarung, Ufererosion, Überschwemmung): zuständig Tiefbauamt, OBERINGENIEURKREISE (TBA, OIK 1 bis 4).
- Bäume/Holz an und in Gerinnen mit Verklauungsgefahr: Amt für Wald (KAWA)
- Wiederherstellung von Waldstrassen: KAWA
- Wiederherstellung von landw. Güterstrassen: Abteilung für Strukturverbesserungen (ASP)
- Gebäudeschäden: Gebäudeversicherung (GVB)
- Nicht versicherbare Schäden: schweizerischer Elementarschädenfonds

3.6 Weitere Anforderungen, Details

Siehe auch:

- NFA-Handbuch, Teil 6
- Merkblatt über forstlich subventionierte Naturgefahrenprojekte Beilage 1

4 Bestimmung des Beitragssatzes

4.1 Grundsätze

Die Subventionszusicherung an die Trägerschaften erfolgt durch den Kanton. Der Kanton erhält seinerseits globale, im Falle der Einzelprojekte projektbezogene Abgeltungen vom Bund.

Die Subventionshöhe wird von der Abteilung Naturgefahren des KAWA nach den nachstehend festgelegten Kriterien projektweise beantragt. Die verbindliche Festlegung erfolgt mit dem Genehmigungsbeschluss.

Die Subventionshöhe beträgt minimal 60% und maximal 100% der subventionsberechtigten Kosten.

Bei der Herleitung der Subventionshöhe wird von einem Subventionssatz von 80% für „mittlere Projekte“ ausgegangen. Je nach Bewertung/Einreihung des Projektes erfolgt eine Korrektur um maximal plus oder minus 20%.

Spezialfall: Folgende Tastbestände mit besonderes hohem öffentlichen Interesse werden generell mit 90% unterstützt:

- Gefahregrundlagen (Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarten, Risikoanalysen, Ereignis- und Schutzbautenkataster)
- Errichtung/Betrieb von regionalen Messstellen

4.2 Kriterien und Gewichtung

Für die Zuschläge oder Abzüge werden folgende Kriterien bewertet:

- Bedeutung des Schadenpotenzials aus Sicht der Öffentlichkeit: plus/minus 5%
- Risikoorientierung der Bauherrschaft und Qualität des Projektes: plus/minus 3%
- Tragbarkeit der Projektkosten: plus/minus 8%
- Ausgangsrisiko, Kostenwirksamkeit, Wirtschaftlichkeit: plus/minus 4%

4.3 Details

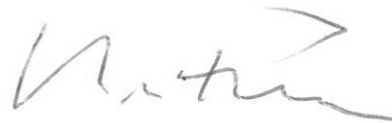
- Formulare „Bestimmung Subventionshöhe“ Beilage 2

5 Inkraftsetzung

Das Kreisschreiben tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Amt für Wald des Kantons Bern

Der Kantonsoberförster



Rudolf v. Fischer, Amtsvorsteher

Beilage 1: Merkblatt über forstlich subventionierte Naturgefahrenprojekte

- Beilage 2: - Bestimmung Subventionshöhe für Projekte nach Waldgesetz, nach Einführung NFA ab 1.1.2008
- Bestimmung Subventionssatz, Kriterium Tragbarkeit der Projektkosten